



Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

April/Mai 2017

Hier finden Sie wieder aktuelle Highlights von der „Berliner Bühne“, die sich im vergangenen April allerdings nicht ergaben.

Bundesrat

- In seiner 957. **Plenarsitzung** am **12. Mai 2017** beschäftigte sich der **Bundesrat** im 1. Durchgang mit dem **Gesetzentwurf** der Koalitionsfraktionen **zur Bekämpfung von Kinderehen**, der sich auf einen wortgleichen Entwurf der Bundesregierung gründet. Mit dem Gesetzentwurf soll das **deutsche Recht der Ehemündigkeit neu gestaltet** werden. Nach **gegenwärtiger Rechtslage** darf eine Ehe nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahrs eingegangen werden, jedoch kann das Familiengericht ab Vollendung des 16. Lebensjahrs von dem Volljährigkeitserfordernis befreien. Für Ausländer gilt das Ehemündigkeitsrecht des Herkunftsstaates, sofern es nicht im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist. **Mit Inkrafttreten der Neuregelung soll das Volljährigkeitserfordernis ausnahmslos gelten** und daher auch die Befreiungsmöglichkeit durch das Familiengericht nicht mehr bestehen. Eine **nach ausländischem Recht geschlossene Ehe soll unwirksam sein**, wenn ein Eheschließender **noch nicht 16 Jahre** alt war (Folge: „automatische“ Unwirksamkeit der Ehe ex tunc), bzw. **aufgehoben werden**, wenn ein Beteiligter das **16., aber nicht das 18. Lebensjahr** vollendet hatte (Folge: Unwirksamkeit ex nunc, **Anwendung des Scheidungsfolgenrechts**; in engen Ausnahmefällen Bestehenbleiben der Ehe nach Härtefallklausel möglich, z.B. bei Suizidgefahr des minderjährigen Ehegatten). Eine nicht vor dem Standesamt durch religiöse oder traditionelle Handlung vorgenommene Eheschließung (**Voraustrauung**) **soll verboten** sein. Zu dem Gesetzentwurf gab der Bundesrat eine Stellungnahme ab. Darin forderte er eine Überprüfung der vorgesehenen Härtefallklausel in Bezug auf eine Erweiterung.

- Ebenfalls im 1. Durchgang beschäftigte sich der Bundesrat in seiner 957. Plenarsitzung am 12. Mai 2017 mit dem Gesetzentwurf zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung. Dabei handelt es sich um eine Länderinitiative, an der neben Nordrhein-Westfalen, auch Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Hamburg beteiligt sind.

Nachdem das **Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01. Oktober 2013** nicht zu einer **signifikanten Verbesserung** in Bezug auf überraschende und unerbetene Werbeanrufe geführt hat, sondern **es zwischen Juli 2014 und November 2015** zu insgesamt **ca. 19.500** von den Verbraucherzentralen erfassten **Beschwerden** zu unerlaubten Werbeanrufen und untergeschobenen Verträgen gekommen war, greift der Gesetzentwurf die seit knapp 10 Jahren von den Bundesländern immer wieder verfolgte **sog. Bestätigungslösung** auf, nach der die Wirksamkeit von Verträgen, die aufgrund ungebetener Anrufe geschlossen wurden, an eine ausdrückliche und formgerechte Bestätigung des Verbrauchers geknüpft wird. Dabei orientiert sich der Gesetzentwurf an der ausdrücklich insoweit vorgesehenen Öffnungsklausel der Verbraucherrechterichtlinie (VRRL). Danach werden zwischen Verbrauchern und Unternehmen **aufgrund von Werbeanrufen geschlossene Verträge nur dann wirksam**, wenn der **Unternehmer** dem Verbraucher sein telefonisches Angebot anschließend auf einem **dauerhaften Datenträger** (z.B. Post, Fax, email, sms) **bestätigt und** der Verbraucher sich mit dem **Angebot in irgendeiner Textform einverstanden erklärt** (Post, Fax, email, sms), ohne dass es einer eigenhändigen Unterschrift bedarf. Nicht gelten soll die Formvorschrift im Falle von Initiativanrufen von Verbrauchern bei Unternehmen, um auf eigenen Wunsch Waren oder Dienstleistungen telefonisch zu bestellen.

Der Bundesrat beschloss, den Gesetzentwurf beim Bundestag einzubringen. Wann sich dieser mit der Vorlage beschäftigt, ist derzeit – auch angesichts der bald endenden Legislaturperiode – ungewiss.

- Darüber hinaus ließ der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Mai 2017 im 2. Durchgang das dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren. Vor dem Hintergrund einer **Zunahme von „Gewaltdelikten“** gegenüber **Polizei- und sonstigen Vollstreckungsbeamten** sieht das Gesetz eine **höhere Sanktionierung tätlicher Angriffe bei der Dienstausführung** vor. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zugleich auf die **Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste** übertragen werden). Dazu ist die **Einführung eines neuen § 114 StGB** („Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ bei Verzicht auf den Bezug zur

Vollstreckungshandlung) und eines **neuen § 115 StGB** („Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“) mit erhöhtem Strafraumen (Freiheitsstrafe **von drei Monaten bis zu fünf Jahren**) vorgesehen. Weiterhin werden die **Regelbeispiele des § 113 Absatz 2 StGB** derart **erweitert**, dass zukünftig in der Regel ein besonders schwerer Fall auch dann vorliegt, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter eine **Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug ohne Verwendungsabsicht bei sich führt** oder wenn die **Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen** wurde.

Wegen des Sachzusammenhangs zu den §§ 113 ff. StGB soll außerdem die **Subsidiaritätsklausel in § 125 StGB** (Landfriedensbruch) **gestrichen** werden, damit auch bei der Erfüllung anderer, schwerer wiegender Straftatbestände im Strafausspruch das spezifische Unrecht des Landfriedensbruchs zum Ausdruck kommt. Ferner soll wie bei § 113 Absatz 2 StGB auch bei **§ 125a StGB** künftig **in der Regel ein besonders schwerer Fall** vorliegen, wenn der Täter eine **Waffe** oder ein anderes **gefährliches Werkzeug ohne Verwendungsabsicht** bei sich führt. Zudem soll ein neuer Abs. 2 in § 323 c StGB eingefügt werden („Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.“), der als **„Behinderung hilfeleistender Personen“** das sog. **Gaffen** unter Strafe stellt.

Das Gesetz ist am 30. Mai 2017 in Kraft getreten.

- Gleichfalls in der Sitzung am 12. Mai 2017 ließ der Bundesrat im 2. Durchgang das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern – ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses passieren.

Mit dem **Gesetz schließt** die Bundesregierung Rahmen des 10-Punkte-Programms, mit dem die sie auf die derzeitige besondere Bedrohungs- und Gefahrenlage reagiert, eine **Regelungslücke** bei der **elektronischen Aufenthaltsüberwachung** und **der fakultativen Sicherungsverwahrung extremistischer Straftäter**. Eine Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht kommt bei wegen terroristischer Straftaten Verurteilten, die nach ihrer Haftzeit weiterhin gefährlich sind, derzeit nach § 68b Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB von vorneherein nur in Betracht, wenn sie wegen eines oder mehrerer Verbrechen verurteilt wurden. Keine tauglichen Anlasstaten sind daher die schweren Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Abs. 1 bis 3 StGB, der Terrorismusfinanzierung nach § 89c Abs. 1 bis 3 StGB, des Unterstützens einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative StGB sowie das Vergehen des Werbens um Mitglieder

oder Unterstützer einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 5 Satz 2 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB. Auch bei § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB und den anderen darauf bezugnehmenden Regelungen zur fakultativen Sicherungsverwahrung sind diese Delikte keine tauglichen Anlass- oder Vortaten. Durch das Gesetz werden sowohl die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach der Haft im Rahmen der Führungsaufsicht als auch die fakultative Sicherungsverwahrung werden grundsätzlich auch bei solchen extremistischen Straftätern ermöglicht, die wegen schwerer Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt wurden. Für die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll dies auch für Täter gelten, die wegen des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt worden sind. Außerdem soll bei extremistischen Straftätern die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung künftig schon dann möglich sein, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren – statt wie bisher von drei Jahren – vollständig verbüßt haben. Das Gesetz wird am ersten Tag des auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Bundestag

- Am 15. Mai 2017 fand vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen unter Beteiligung von sieben Sachverständigen statt.

Der Gesetzentwurf **zielt auf eine Anpassung der Rechtslage** ab, wenn **Berufsgeheimnisträger** sich im Rahmen ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit **der Hilfe anderer Personen bedienen**, namentlich dann, wenn sie diese Tätigkeiten (z. B. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Spezialisierung) nicht durch Berufsgehilfen im Sinne des § 203 StGB erledigen lassen, sondern durch spezialisierte Unternehmen oder Selbständige (**Outsourcing**). Einschlägige **Befugnisnormen** für die Offenbarung geschützter Geheimnisse **oder eine ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten** sind (in der Regel) **nicht vorhanden**. Um daraus resultierende **Unsicherheiten zu beseitigen**, will der Entwurf - soweit dies kompetenzrechtlich zulässig ist - das jeweilige Berufsausübungsrecht und im Übrigen das StGB anpassen, so dass die **Einbindung Dritter** durch den Berufsgeheimnisträger **grundsätzlich ermöglicht** wird.

Konkret schlägt der Entwurf **Änderungen** der Bundesrechtsanwaltsordnung (**BRAO**), der Bundesnotarordnung (**BNotO**), der Patentanwaltsordnung (**PAO**), des Steuerberatungsgesetzes (**StBerG**) und der Wirtschaftsprüferordnung (**WPO**) vor. Die für Rechtsanwälte und für Patentanwälte bereits auf Ebene des Satzungsrechts bestehende **Berufspflicht**, Mitarbeiter **zur Verschwiegenheit zu verpflichten**, wird in das Gesetz übernommen. Zudem werden **Befugnisnormen** in die BRAO, die BNotO, die PAO, das StBerG und die WPO **eingefügt**, die Voraussetzungen und Grenzen festlegen, unter denen Dienstleistern der Zugang zu fremden Geheimnissen eröffnet werden darf. Eine Zugangsgewährung im Rahmen dieser Befugnisnormen stellt dann für die Geheimnisträger keinen Verstoß gegen die berufsrechtlich festgelegte Verschwiegenheitspflicht dar. Da es dann auch kein unbefugtes Offenbaren im Sinne des § 203 StGB ist, unterfällt es auch nicht der Strafbarkeit nach § 203 Absatz 1 StGB.

Um auch für die **Berufsgruppen**, für deren Berufsausübungsrecht der **Bund keine Gesetzgebungskompetenz** hat, so weit als möglich Rechtssicherheit zu schaffen, sieht der Entwurf darüber hinaus eine **Einschränkung der Strafbarkeit nach § 203 StGB** vor (§ 203 Absatz 3 StGB-E), indem das Zugänglichmachen von geschützten Geheimnissen gegenüber Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit des Berufsgeheimnisträgers mitwirken, ermöglicht wird. Um den strafrechtlichen Schutz dadurch nicht zulasten der Betroffenen zu relativieren, sollen einerseits die mitwirkenden Personen in die Strafbarkeit nach § 203 StGB einbezogen werden und andererseits den Berufsgeheimnisträger bei der Einbeziehung externer Personen eine strafbewehrte Pflicht treffen, dafür Sorge zu tragen, dass die einbezogenen Personen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

„Sehr erfreulich“, „liegt uns besonders am Herzen“, mit solchen Formulierungen begrüßten die vom **Rechtsausschuss** geladenen Sachverständigen grundsätzlich die geplanten **Neuregelungen zum Schutz von Berufsgeheimnissen**, zu denen externe Dienstleister Zugang haben. Aufgrund zunehmender Digitalisierung sei der Gesetzentwurf längst überfällig und eine Aktenverwaltung ohne die Programme spezialisierter Dienstleister nicht denkbar. Der vorliegende Entwurf regle das Strafrecht und das Berufsrecht angemessen und könne unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis als gelungen gelten – so die positive Einschätzung der meisten Sachverständigen. Überwiegend auf Zustimmung der Sachverständigen stieß auch die geplante Strafandrohung für Berufsgeheimnisträger, die es versäumen, Dienstleister zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Es sei „essenziell“, dass ein solcher Rechtsanwalt bestraft wird, Aber auch Kritik wurde geübt: Es sei nicht ganz klar, welcher Personenkreis genau von dem Gesetz erfasst sei. Die Formulierungen im Gesetzentwurf hierzu seien zu „unscharf“, auch würden im Gesetzentwurf in den das Strafrecht und das Berufsrecht betreffenden Teilen jeweils unterschiedliche Begriffe für die von den Regelungen erfassten Personengruppen verwendet; insoweit sei eine einheitliche und klare Terminologie wünschenswert. Generell sahen die

Sachverständigen die Berufsgeheimnisträger überfordert mit der Aufgabe, zu entscheiden, ob sie Dienstleister aus dem Ausland beauftragen können, ohne einen Verstoß gegen die neuen Bestimmungen zu riskieren. Positiv beantworteten mehrere von ihnen die Frage eines Abgeordneten, ob eine Positiv-Liste mit Ländern hilfreich sein könnte, in denen dieselben Datenschutz-Standards wie in Deutschland gelten und aus denen man daher bedenkenlos Dienstleister beauftragen könne. Eine solche Positiv-Liste könne das Bundesjustizministerium oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellen, war ein Vorschlag. Umgekehrt wurde gewarnt, ohne eine Regelung wie die Positiv-Liste sei „keine Unterstützung durch ausländische Dienstleister möglich“. Für Berufsgruppen wie die Wirtschaftsprüfer wäre dies ein „Riesen-Problem“.

Veranstaltungen in der Landesvertretung

- **Informationen finden Sie auf**
<http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/newsletter.html>